

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion DIE LINKE**

### **Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 41 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

#### **"§ 41**

**Bildung einer Bewirtschaftungsreserve,  
haushaltswirtschaftliche Sperre**

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann das für Finanzen zuständige Ministerium nach Benehmen mit dem zuständigen Ministerium es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

(2) Maßnahmen, die vorübergehende (Bildung einer Bewirtschaftungsreserve) oder dauerhafte (haushaltswirtschaftliche Sperre) Absenkungen von Ansätzen in Haushaltstiteln des beschlossenen Landeshaushalts zum Inhalt haben, bedürfen, mit Ausnahme von Mittelumsetzungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach diesem Gesetz, der Einwilligung des Landtags."

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Der Landeshaushalt wird vom Landtag beschlossen. Im Rahmen der Deckungsfähigkeit hat die Exekutive ausreichend Möglichkeiten für einen wirtschaftlichen, flexiblen und unbürokratischen Haushaltsvollzug. Darüber hinaus ist die Verfahrensweise bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Landeshaushaltsordnung und im jeweiligen Haushaltsgesetz geregelt.

Dagegen obliegt die Entscheidung über haushaltswirtschaftliche Sperren und die Bildung von Bewirtschaftungsreserven einseitig dem Finanzministerium. Es wird als sachgerecht erachtet, dass die Entscheidungsgewalt hierüber demjenigen, der den Haushalt - und damit die Höhe der Ansätze in den einzelnen Haushaltstiteln - beschlossen hat, zugeordnet wird.

Für die Fraktion:

Blechschmidt